



Investmentsteuerreform 2018 – Was jetzt tun?

Der Gesetzgeber hat die Besteuerung von Investmentfonds zum 01.01.2018 grundlegend geändert. Betroffen sind auch bislang steuerfreie Bestände, die schon seit der Zeit vor 2009 gehalten werden. Berater und Anleger sollten daher schon jetzt die richtigen Weichen stellen

von StB Jochen Busch, Baker Tilly, München

Das am 19. Juli 2016 verabschiedete Investmentsteuerreformgesetz regelt die Besteuerung von Investmentfonds grundlegend neu. Im Folgenden wird ein erster Überblick zu den künftigen Regelungen und den Auswirkungen für Anleger, die ihre Fondsanteile schon vor 2009 erworben haben (bestandsgeschützte Alt-Anteile), gegeben. Die unterschiedlichen Belastungen unter dem neuen Steuerregime in Abhängigkeit vom Ausschüttungsverhalten, der Anlagestrategie und der Asset Allocation der Fonds sind Thema eines Folgebeitrags.

Überblick

Das neue Steuerrecht reduziert die Komplexität und Fehleranfälligkeit deutlich. Im Unterschied zum jetzigen System mit detaillierten Vorgaben zur Veröffentlichung von Besteuerungsinformationen reichen künftig vier leicht beschaffbare Angaben aus: Anteilswert zu Beginn und Ende des Kalenderjahres, Ausschüttungen des Jahres sowie Fondstyp. Positiver Nebeneffekt: Durch den Wegfall der Strafbesteuerung für nicht publizierende Fonds steht Anlegern und Beratern ab 2018 grundsätzlich das weltweite Anlageuniversum zur Verfügung.

Hierzu erfolgt bei Publikumsfonds ein Systemwechsel. Bisher gilt für Publikumsfonds das Transparenzprinzip. Die Einkünfte, die der Fonds erzielt, gelten beim Anleger grundsätzlich auch ohne Ausschüttung als steuerlich zugeflossen. Hiervon gibt es

aber Ausnahmen. So profitieren insbesondere Aktienfonds davon, dass sich Erträge aus Veräußerungsgewinnen und Termingeschäften steuerfrei thesaurieren lassen („Fondsprivileg“). Dieses System hat ausgedient. Es gilt ab 2018 nur noch für Spezialfonds, die für Privatanleger aber nicht



StB Jochen Busch,
Baker Tilly, München

zugänglich sind. An die Stelle des Transparenzprinzips tritt dann eine modifizierte intransparente Besteuerung. Das bedeutet: Die steuerliche Durchschau der Fondserträge auf den Anleger wird ersetzt durch eine teilweise eigenständige Steuerpflicht des Investmentfonds. Eine Anrechnung der steuerlichen Vorbelastung auf Fondsebene beim Anleger entsprechend der bisherigen Rechtslage entfällt ab 2018. Als Ausgleich hierfür gewährt das Gesetz dem Anleger eine steuerliche Teilfreistellung der Erträge.

Besteuerung auf Fondsebene

In- und ausländische Publikumsfonds sind künftig im Wesentlichen mit erhaltenen deutschen Dividenden, inländischen Immobilieneinkünften und Zinsen auf in Deutschland grundbuchbesichertes Fremdkapital steuerpflichtig. Der Steuersatz beträgt dabei 15%, wenn – wie etwa bei Dividenden – eine Kapitalertragsteuer einbehalten wird, im Übrigen 15,83%. Daneben werden – wie bisher – u. U. auch auf ausländische Fondseinkünfte Quellensteuern im Ausland fällig.

Besteuerung auf Anlegerebene

Der Anleger versteuert ab 2018 – im Grundsatz wie bisher – Ausschüttungen und einen Gewinn oder Verlust bei Verkauf der Fondsanteile. Steuern, die auf Fondsebene anfallen, sind beim Anleger künftig allerdings nicht mehr anrechenbar. Hinzu tritt als neues Element eine jährliche pauschale Wertzuwachsbesteuerung, die sogenannte Vorabpauschale. Sie ersetzt die bislang geltende eingeschränkte Besteuerung der vom Fonds thesaurierten Erträge. Die Vorabpauschale fällt jedoch nur insoweit an, als die tatsächlichen Fondsausschüttungen eines Jahres unter einem typisierten „risikolosen“ Basisertrag bleiben. Dieser Basisertrag ist definiert als der Rücknahmepreis zu Beginn des Kalenderjahres multipliziert mit 70% des Basiszinses. Der Basiszins wird aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher

Anleihen abgeleitet und jährlich von der Finanzverwaltung veröffentlicht. Für das Jahr 2016 lag er bei 0,77% des Anteilswertes zu Jahresbeginn. Die Vorabpauschale ist auf die Wertsteigerung des Fondsanteils in dem betreffenden Jahr begrenzt, um eine Substanzbesteuerung zu vermeiden. Der Vorteil der Vorabpauschale: Sie ist erst im folgenden Kalenderjahr zu versteuern, was einen Stundungsvorteil für den Anleger bedeutet.

Beispiel 1 (Rentenfonds, Privatanleger):

Rücknahmepreis Jahresanfang: 100 €
 Rücknahmepreis Jahresende: 103 €
 Unterjährig erfolgt keine Ausschüttung.

Ergebnis: Der steuerpflichtige Wertzuwachs beträgt $0,77\% \cdot 100 = 0,77 \text{ €}$. Hierauf sind 25 % Abgeltungsteuer fällig (= 0,19 €).

Das neue Gesetz stellt die Fondserträge beim Anleger dafür aber teilweise steuerfrei. Hierfür will der Gesetzgeber, abhängig vom jeweiligen Anlagesegment des Fonds, die steuerliche Vorbelastung auf Fondsebene beim Anleger in pauschalierter Form berücksichtigen. Bei Aktienfonds im Privatvermögen sind 30 % der Erträge steuerfrei. Bei Mischfonds (d. h. Fonds mit einer Aktienquote von mindestens 25 %) beträgt die teilweise Steuerfreistellung 15 Prozent.

Beispiel 2 (Aktienfonds, Privatanleger):

Rücknahmepreis Jahresanfang: 100 €
 Rücknahmepreis Jahresende: 103 €
 Unterjährig erfolgt keine Ausschüttung.

Ergebnis: Steuerpflichtig sind $0,77\% \cdot 70\% \cdot 100 \text{ €} = 0,54 \text{ €}$ je Fondsanteil. Hierauf werden 25 % Abgeltungsteuer (= 0,13 €) fällig.

Der vorab versteuerte Wertzuwachs in Form der Vorabpauschale reduziert den Gewinn beim späteren Fondsanteilsverkauf. Die gegenwärtig moderate Vorabpauschale sorgt dafür, dass die Belastung ab 2018 für Anleger etwa in thesaurierenden Dividenden- und höher verzinslichen Rentenfonds mit voll steuerpflichtigen Erträgen sinkt.

Übergangsregelung

Die Reform tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Für die praktische Umsetzung gelten alle Fondsanteile mit Ablauf des 31.12.2017 als veräußert und zum 01.01.2018 als neu angeschafft. Dies gilt sowohl für Privatanleger als auch für betriebliche Anleger und soll einen einheitlichen Übergang auf das neue System gewährleisten. Ein sich dabei ergebender Gewinn oder Verlust wird aber erst im Jahr des tatsächlichen Verkaufs versteuert. Maßgebend ist dabei dann der Steuersatz im Jahr des tatsächlichen Verkaufs.

Der Gesetzgeber schreibt vor, dass die Wertveränderung für alle Fondsanteile im Rahmen der Umstellung Ende 2017 festgestellt werden muss. Nur bei im Inland verwahrten Fondsanteilen übernimmt dies die Verwahrstelle. In Auslandsfällen hat dies der Anleger jedoch selbst zu ermitteln.

Der fingierte Verkauf gilt auch für die vor 2009 erworbenen Fondsanteile. Privatanleger können Wertzuwächse in diesen Altan-

teilen bislang steuerfrei realisieren. Dieser Bestandsschutz wird mit der Reform zeitlich gekappt und auf die Wertsteigerungen begrenzt, die bis Ende 2017 anfallen. Wertveränderungen von Fondsanteilen in der Zeit ab dem 01.01.2018 unterliegen bei Verkauf oberhalb eines Freibetrags von 100.000 € der Besteuerung nach den dann geltenden Steuersätzen (aktuell Abgeltungsteuer).

Beispiel 3:

Fondskauf Mitte 2008 für 10.000 €
 Wert der Anteile zum 31.12.17: 20.000 €
 Anteilsverkauf Mitte 2020 zu 40.000 €

Ergebnis: Der auf die Zeit vor 2018 entfallende Wertzuwachs von 10.000 € bleibt steuerfrei. Der Zuwachs von 20.000 € ab 2018 bis zum Verkauf wird gegen den Freibetrag von 100.000 € verrechnet. Der Anleger kann den nicht verbrauchten Freibetrag (80.000 €) vortragen und für Verkäufe anderer Altanteile einsetzen. Bei Verlusten lebt der Freibetrag bis zur vollen Höhe auf.

Freibeträge richtig nutzen

Der Freibetrag ist anlegerbezogen, das heißt, bei zusammenveranlagten Ehegatten kann der von einem Ehegatten nicht ausgeschöpfte Betrag nicht beim Partner in Anspruch genommen werden. Daher kann es sich anbieten, Altanteile vor dem Verkauf an den Ehepartner zu schenken, um so den doppelten Freibetrag zu sichern. Zudem lässt sich durch Schenkungen von Altanteilen an Kinder der Freibetrag vervielfältigen. Dabei gilt es, neben schenkungsteuerlichen Aspekten unter anderem den zu erwartenden Wertzuwachs und den Fondstyp zu berücksichtigen. Davon abgesehen ist ein Verkauf von Altanteilen – unter rein steuerlichen Gesichtspunkten – nicht ratsam. Der Wertzuwachs bis Ende 2017 bleibt mit oder ohne Veräußerung steuerfrei. Wer jetzt dennoch alle Altanteile verkauft, verliert zudem mit dem Altbestandsschutz auch den Freibetrag von 100.000 € für Wertzuwächse ab 2018. Solange dieser Wertzuwachs innerhalb des – ggfs. im Familienverbund mehrfach ausschöpfbaren – Freibetrags liegt, erscheint ein Halten der Fonds vorteilhafter.

Die Besteuerung von Erträgen aus Publikumsfonds beim Anleger ab 2018

Steuerpflichtig: Ausschüttungen + Vorabpauschale + Veräußerungserfolg (abzüglich: Teilfreistellungsbetrag und Werbungskosten)

Teilfreistellung:	Aktienfonds (Aktienquote ≥ 51%)	Mischfonds (Aktienquote ≥ 25%)	Immobilienfonds		Sonstige Fonds
			(≥ 51% Inland)	(≥ 51% Ausland)	
Privatvermögen	30%	15%	60%	80%	0%
betrieblich, PersG/EU	60%	30%	60%	80%	0%
betrieblich, KapG	80%	40%	60%	80%	0%

Abzug von Werbungskosten:

Privatvermögen	nur quotall in Höhe des steuerpflichtigen Ertragsanteils, aber wohl Werbungskostenabzugsverbot
betrieblich, PersG/EU	nur quotall in Höhe des steuerpflichtigen Ertragsanteils
betrieblich, KapG	nur quotall in Höhe des steuerpflichtigen Ertragsanteils

Steuersatz:

Privatvermögen	Abgeltungsteuer
betrieblich, PersG/EU	tarifliche Einkommensteuer, Gewerbesteuer (Teilfreistellung dann nur hälftig)
betrieblich, KapG	Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer (Teilfreistellung dann nur hälftig)

Erläuterungen: KapG = Kapitalgesellschaft; PersG/EU = Personengesellschaft / Einzelunternehmer
 Quelle: Baker Tilly

* Dies ist ein externer Beitrag. Der Inhalt gibt nicht zwingend Meinung und Einschätzung der Redaktion wieder.